

Regelplan B II/1 modifiziert

Paralleler Geh- und Radweg mit
Sperrung des Radweges
(bei Sperrung des Gehweges
analog)

geringe Einengung der Fahrbahn
(bei Richtungsfahrbahn analog)

Querabspernung auf dem Radweg

durch Absperschrankengitter mit mindestens 3 Rundstrahlern (WL8 nach den TL-Warnleuchten) mit gelbem Dauerlicht und doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte; bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Wegbegrenzungen

in gelber Markierung

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m
Absperschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand; bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperschrankengitter mit Rundstrahlern (WL8 nach den TL-Warnleuchten) mit gelbem Dauerlicht

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) Absperschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Baufeld und Fahrbahn

erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) angerammt

4) geringe Verkehrsstärke:
30 - 50 m

Richtungsfahrbahn:
70 - 100 m

